



AMTSBLATT

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Sitz Schlotheim



Jahrgang 05

Montag, 20. Dezember 2010

Nummer 03

Inhalt

Seite

AMTLICHER TEIL

- | | |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ | 2 |
| 2. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 17.12.2010 (3. ÄS zur BGS-EWS) | 3 |
| 3. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 17.12.2010 (2. ÄS zur GS-SOE) | 6 |
| 4. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 17.12.2010 (1. ÄS-EWS) | 8 |
| 5. Informationen zu Beschlüssen | 10 |

NICHTAMTLICHER TEIL

- | | |
|---|----|
| 6. Information: Warum Veränderung der Abwassergebühren im TAZV „Notter“ ab 01.01.2011 ? | 12 |
|---|----|

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str. 2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440
Das Amtsblatt liegt während unserer Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 2,00 €.

AMTLICHER TEIL**Bekanntmachung****der Feststellung des Jahresabschlusses 2009
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 13. September 2010 den Beschluss - Nr. 14/2010 mit folgendem Inhalt gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum 31.12.2009 fest.

Sie erteilt hiermit dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung Entlastung.

Menge

Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

2. Der Jahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme

Bereich Trinkwasserversorgung	7.170.493,18 EUR
Bereich Abwasserentsorgung	53.825.744,27 EUR
Verband gesamt	60.996.237,45 EUR

Jahresverlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung

Bereich Trinkwasserversorgung	-45.704,21 EUR
Bereich Abwasserentsorgung	-108.446,06 EUR
Verband gesamt	-154.150,27 EUR

3. Der Jahresverlust 2009 im Bereich Trinkwasser in Höhe von 45.704,21 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit verringert sich das Ergebnis nach Verrechnung auf 107.125,90 €. Den Jahresverlust 2009 in Höhe von 108.446,06 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit belaufen sich die aufgelaufenen Verluste auf 1.163.549,87 €.
4. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH für den Jahresabschluss 2009 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Trink- und Abwasserzweckverbandes
„Notter“**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink-
und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)
vom 17.12.2010 (3. ÄS zur BGS-EWS)**

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur BGS-EWS) vom 02.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u.a. separate Arbeitszimmer,
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

5,50 EUR / Monat.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis		EUR / Monat
Qn	2,5 m ³ /h	7,90
Qn	6,0 m ³ /h	18,96
Qn	10,0 m ³ /h	31,60
Qn	15,0 m ³ /h	47,40
Qn	25,0 m ³ /h	79,00
Qn	40,0 m ³ /h	126,40

(3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

5,50 EUR / Monat“

2. Der § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt
1,62 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt
0,59 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

3. Der § 14a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:

0,39 EUR

je m² befestigte Fläche.“

4. Der § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) a) Die Gebühr beträgt

17,20 EUR

pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

b) Die Gebühr beträgt

33,13 EUR

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schlotheim, 17.12.2010

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung am 29.11.2010 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)

wurde mit Schreiben vom 15.12.2010 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5/092.700.00 - 15/10 - TAZV „Notter - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die Satzung darf gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bekanntmachungsnachweis ist dort vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 16. Dezember 2010 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Mykyttshack

Leiter Kommunalaufsicht“

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 17.12.2010 (2. ÄS zur GS-SOE)

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.232) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 2, 12 und 14 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom

17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S.889) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 29.11.2010 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 19.04.2006 beschlossen:

**2. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast
vom 17.12.2010 (2. ÄS zur GS-SOE)**

Artikel I

Die Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 19.04.2006 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 09.09.2008 (1.ÄS zur GS-SOE) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gebührenerhebung

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird. Die Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 des Thüringer Straßengesetzes vorliegen.“

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührensatz

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2011 für die Straßenbaulastträger 1,04 €/ m² entwässerter Straßenoberfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Schlotheim, 17.12.2010

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung am 29.11.2010 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Träger der Straßenbaulast zur Einleitung von Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 17.12.2010 (GS-SOE)

wurde mit Schreiben vom 15.12.2010 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5/092.700.00 - 16/10 - TAZV "Notter - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und darf gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Genehmigung ist am 16. Dezember 2010 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Mykyttschack

Leiter Kommunalaufsicht“

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"
(Entwässerungssatzung - EWS -) vom 17.12.2010 (1. ÄS zur EWS)**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114) in Verbindung mit § 20 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114) und §§ 57, 58 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Bundesrepublik Deutschland (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ am 29. November 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter (Entwässerungssatzung - EWS) vom 19.04.2006 beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"
(Entwässerungssatzung - EWS -) vom 17.12.2010 (1. ÄS zur EWS)**

Artikel I

Die Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (EWS) vom 19.04.2006 wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird folgender Abs.7 eingefügt:

- „(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.
Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.“

2. Der § 14 wird wie folgt geändert:

**„§ 14
Entsorgung des Fäkalschlammes**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm nach Bedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand ab. Den Vertretern des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ über. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.“

3. Im § 20 wird folgender Punkt 5. eingefügt:

„5. entgegen § 9 Absatz 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schlotheim, den 17.12.2010

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Eingangsbestätigung:

Der Eingang der **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"** wurde mit Schreiben vom 03.12.2010, eingegangen im Verband am 03.12.2010, unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5/092.815.00 - 12/10 - TWZV "Notter" - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreises bestätigt und die Erlaubnis erteilt, die Satzung nach Eingang dieser Bescheides auszufertigen und bekannt zu machen. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **13. September 2010** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 14 / 2010	Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 15 / 2010	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Trinkwasser festgestellten Ergebnisses
Beschluss-Nr. 16 / 2010	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses

- Beschluss-Nr. 17 / 2010 Beschluss zur Bestellung eines neuen Mitgliedes des Verbandsausschusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 18 / 2010 Beschluss zur Bestellung von Stellvertretern von Mitgliedern des Verbandsausschusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **29. November 2010** folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss-Nr. 19 / 2010 Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 20 / 2010 Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (2. ÄS zur GS-SOE)
- Beschluss-Nr. 21 / 2010 Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 22 / 2010 Beschluss zur Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2011 für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 23 / 2010 Beschluss zur Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2011 für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 24 / 2010 Beschluss zum Finanzplan 2010 - 2014 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 25 / 2010 Beschluss zum Finanzplan 2010 - 2014 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 26 / 2010 Beschluss zur Änderung des Investitionsplanes 2010 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 27 / 2010 Beschluss zur Änderung des Investitionsplanes 2010 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser

*** **Ende Amtlicher Teil** ***

NICHTAMTLICHER TEIL

Information

Warum Veränderung der Abwassergebühren im TAZV „Notter“ ab 01.01.2011 ?

Nach Thüringer Kommunalabgabengesetz war die Gebührenüberdeckung der Jahre 2004 bis 2007 gebührenmindernd im Folgezeitraum zu berücksichtigen. Dadurch kam es in den Jahren 2008 bis 2010 für viele Grundstückseigentümer zu günstigeren Gebühren, obwohl die Kostenentwicklung gegenläufig (nach Oben) war.

Die neue Gebührenkalkulation baut auf der tatsächlichen Kostenentwicklung auf und berücksichtigt dabei folgende Sachverhalte:

- Das durch die Verbandsversammlung und Aufsichtsbehörde bestätigte Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet die erforderlichen Investitionen der nächsten 20 Jahre einschließlich zu erwartender Fördermittel – die bisherigen und künftigen Investitionen haben großen Einfluss auf die Entwicklung der zu planenden Abschreibungen des Verbandes
- Überarbeitung der Globalkalkulation mit dem Ergebnis, dass die Beitragssätze im Verbandsgebiet auch künftig die gleiche Höhe wie bisher haben, aber die Investitionen ab 2011 nur noch zu 40% aus dem Beitragsaufkommen (bisher 53%) gedeckt werden. Nach Berücksichtigung aller Zuschüsse ist damit ein erhöhter Anteil als bisher über Gebühren zu finanzieren.
- Mindestens 80% der Gesamtkosten sind Fixkosten, d.h. mengenunabhängig – daher Veränderung der Grundgebühr um 1,50 €/Monat
- Veränderung der Mengengebühren berücksichtigt die steigende Entwicklung der Energie- und Kraftstoffkosten, Instandhaltungs-, Wartungs-, und Personalkosten bei rückläufiger Einwohnerzahl (durchschnittlich minus 1%, ca. 120 bis 150 Einwohner im Verbandsgebiet jährlich!), sowie die weitere Entsiegelung von Niederschlagswasserflächen
- Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr berücksichtigt spezifische Kostenentwicklung – eine regelmäßige Abfuhr, mind. im 2-jährigem Abstand ist zwingend erforderlich

Generell gilt: Die spezifischen Kosten (z.B. Aufwand je Einwohner bzw. je Kilometer) sind in einem ländlich geprägten Flächenverband wie dem TAZV „Notter“ deutlich höher, als in einem städtischen Ver- und Entsorgungsgebiet.

Bitte beachten! Die neuen Gebühren werden bei der Berechnung der Abschläge für das Jahr 2011 bereits berücksichtigt.

Ihr Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

*** **Ende Nichtamtlicher Teil** ***

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden

Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Schlotheim, Weberstedt und Weinbergen